

BStGer BB.2018.24 vom 2. Mai 2018

Bundesstrafgericht, 2018-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2018.24

FR: TPF BB.2018.24 du 2 mai 2018

IT: TPF BB.2018.24 del 2 maggio 2018

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Als Privatklägerschaft am Strafverfahren beteiligt sich diejenige geschädigte Person, die ausdrücklich die Absicht erklärt hat, als Straf- oder Zivilklägerin teilzunehmen (Art. 118 Abs. 1 StPO; sog. Konstituierung). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt wurde (Art. 115 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 258 E. 2.1). An die Konstituierung der Privatklägerschaft sind in einem frühen Stadium des Verfahrens keine hohen Anforderungen zu stellen (BGE 137 IV 246 E. 1.3.1).

E. 1.2

Nicht umstritten sind die Eintretensvoraussetzungen. Art. 312 StGB schützt (auch) den einzelnen Bürger vor dem missbräuchlichen Einsatz der Staatsgewalt durch Amtsträger (HEIMGARTNER, Basler Kommentar zum StGB,

E. 3

In Würdigung der massgebenden Kriterien und Umstände ist keine Gerichtsgebühr zu erheben.

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.